

Stadtbauamt
Az.: 60-622-1.07

Drensteinfurt, den 9. Juni 1981

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III"
gemäß § 13 BBauG

Für den Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" wird zur Zeit das Umlegungsverfahren durchgeführt.

Der von dem Umlegungsausschuß erstellte Zuteilungsplan wurde mit den Beteiligten erörtert. Auf Wunsch einiger Beteiligten sollten die überbaubaren Flächen für die Standorte der Garagen verlegt bzw. neu ausgewiesen werden.

Nach diesen Wünschen sollen die Garagen auf dem Flurstück 308 um ca. 9 m nach Norden verschoben werden, um so eine Teilung dieses Flurstückes zu ermöglichen.

Die zwischen den Flurstücken 821 und 311 vorgesehene Nutzungsänderungsgrenze soll um ca. 2,50 m nach Süden (genau auf die Grundstücksgrenze dieser Flurstücke) verlegt werden. Zwischen der vorhandenen Baugrenze und dieser Flurstücksgrenze soll eine zusätzliche Garagenfläche ausgewiesen werden.

Für das nördlich des Kinderspielplatzes ausgewiesene Grundstück soll zwischen der Nutzungsänderungsgrenze und der Baugrenze eine zusätzliche Garagenfläche ausgewiesen werden.

Alle vorgeschlagenen Änderungen sollen dazu beitragen, die festgesetzten überbaubaren Flächen optimal mit Wohnhäusern zu bebauen und die Garagen nicht mit in diese Flächen einzubeziehen.

Aus planungsrechtlicher, städtebaulicher und nachbarrechtlicher Sicht ergeben sich gegen die Änderungen keine Bedenken.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und Kosten für die Allgemeinheit entstehen nicht.


(Pasler)